

**BERICHT  
des Vorstands  
der Erste Group Bank AG**

zu Tagesordnungspunkt 10  
der 16. ordentlichen Hauptversammlung am 12.5.2009

**Zu Tagesordnungspunkt 10: Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Partizipationsscheine und zur Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot**

**1. Erwerb eigener Partizipationsscheine**

In der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG („Erste Holding“) soll dem Vorstand der Erste Holding die Ermächtigung erteilt werden, eigene Partizipationsscheine der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung und unter Ausschluss des Handels in eigenen Partizipationsscheinen zu erwerben (§ 23 Abs 16 BWG iVm § 65 Abs 1 Z 8 AktG).

Der Vorstand ersucht um Ermächtigung zum Erwerb von Partizipationsscheinen der Erste Holding bis zu einer Höhe von maximal 10 % (zehn Prozent) des ausgegebenen Partizipationskapitals der Gesellschaft, wobei dies auch die gemäß § 65 Abs 1 Z 1, 4 und 7 AktG erworbenen eigenen Partizipationsscheine umfasst. Als niedrigster Gegenwert für den Erwerb eigener Partizipationsscheine wird EUR 100,- (einhundert Euro) pro Partizipationsschein vorgeschlagen, als höchster Gegenwert EUR 5.000,- (fünftausend Euro) pro Partizipationsschein.

Die Ermächtigung soll für 30 Monate, somit bis 11.11.2011 gelten.

Die Erste Holding ist in der Lage, die gemäß § 225 Abs 5 UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile zu bilden, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf die Partizipationsscheine wurde voll eingezahlt.

**2. Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Partizipationsscheine der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot**

Der Vorstand ersucht die Hauptversammlung um die Ermächtigung, eigene Partizipationsscheine auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern. Aus diesem Anlass erstattet der Vorstand folgenden schriftlichen Bericht gemäß §§ 23 Abs 16 BWG iVm 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG:

Die Ausgabe von Partizipationskapital zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Erste Holding nimmt in der Strategie der Erste Holding in der gegenwärtigen Finanzkrise einen bedeutenden Platz ein. Ein wesentlicher Teil des

Partizipationskapitals wird von der Republik Österreich gezeichnet, voraussichtlich etwa ein Drittel von privaten Investoren. Die Partizipationsscheine werden nicht an der Börse notieren.

Als serviceorientierte Geschäftsbank muss die Erste Holding in der Lage sein, Kundenwünsche von privaten Investoren hinsichtlich des An- und Verkaufs des eigenen Partizipationskapitals kurzfristig erfüllen zu können. Daher wünscht der Vorstand die Ermächtigung, Partizipationskapital ohne Zweckbindung erwerben und an bestimmte Kunden verkaufen zu dürfen. Die voraussichtlichen geringen Beträge von einzelnen Verkäufen von Partizipationskapital an private Investoren sind für ein öffentliches Angebot inpraktikabel.

Daher soll der Vorstand von der Hauptversammlung gemäß §§ 23 Abs 16 BWG iVm 65 Abs 1b 3. Satz AktG ermächtigt werden, eigene Partizipationsscheine auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Die Veräußerung der eigenen Partizipationsscheine sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Veräußerung darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen.

Wien, im April 2009

Der Vorstand